



Ortsgemeinde Hahnheim  
Ortsbürgermeister Werner Kalbfuß  
Obere Hauptstraße 3  
55278 Hahnheim

**E-Mail:**  
info@wg-hahnheim.de

**Datum:**  
17.11.2021

## **Antrag zur Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 GemO**

### **Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO) – Ausweisung der Straßen „Am Köngernheimer Weg“, „Wilhelm-Westphal-Straße“, „Varaljastraße“, „Lehrer-Weick-Straße“ und „Im Kleegarten“ als verkehrsberuhigter Bereich**

Wir stellen hiermit als Fraktion den Antrag, dass die Ortsverwaltung Hahnheim die vorgenannten Straßen zusammenhängend als verkehrsberuhigten Bereich (Z 325/326 StVO) ausweist.

#### **Begründung:**

Die in der Anlage aufgeführten Merkmale bzw. Voraussetzungen für die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches sind in den bisher endausgebauten Straßen in vollem Umfang erfüllt.

Im dargestellten Bereich überwiegt deutlich die Aufenthalts- und Erschließungsfunktion. Die Aufenthaltsfunktion ist bereits durch die gepflanzten Bäume als gestalterische Elemente – auch für den dort erwarteten Kraftverkehr bewusst gemacht worden. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass voraussichtlich bis Ende 2022 über 70% der Bauplätze bebaut sein werden.

Die Festlegung der Beschilderungsvarianten und Standorte sowie die Kennzeichnung der einzelnen Parkstände können im Rahmen eines Ortstermins vorgenommen werden.

#### **Finanzierung:**

Es entstehen Kosten in Höhe von ca. 500 EUR.

## Verkehrsberuhigte Bereiche – Beschilderung mit Zeichen 325.1/325.2 StVO



### Verkehrsberuhigter Bereich

#### Örtliche Voraussetzungen:

Die Straße muss eine überwiegende Aufenthalts- und Erschließungsfunktion insbesondere durch geschwindigkeitsmindernde Maßnahmen der Straßenbaubehörde oder des Straßenbaulastträgers aufweisen.

- Straßen müssen durch ihre Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt u. der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat (u.a. durch den Ausbau bzw. die Gestaltung der Straße, die diese deutlich von angrenzenden Straßen welche nicht mit Z 325 beschildert sind, unterscheidet).
- Die Kennzeichnung kommt sowohl für alle Straßen eines abgegrenzten Gebietes als auch für einzelne Straßen und Straßenabschnitte in Betracht.
- Ein niveaugleicher Ausbau ist im Regelfall erforderlich.
- Die Ausweisung dient der Unterstützung einer geordneten Städtebaulichen Entwicklung u. ist daher im Einvernehmen mit der Gemeinde vorzunehmen (§ 45 Abs.1b Nr. 3 StVO).
- Die Straße muß ein Befahren für alle dort zu erwartenden Fahrzeugarten gestatten.

#### Innerhalb dieses Bereiches gilt:

- Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen, Kinderspiele sind überall erlaubt.
- Das bedeutet aber nicht, dass auch Fahrzeugführern ermöglicht werden muss, diese überall zu befahren. So können im Einzelfall Flächen für Fußgänger reserviert werden welche dann in geeigneter Weise (z.B. durch Poller, Bewuchs, Bordstein) von dem befahrbaren Bereich abzugrenzen sind.
- Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten.
- An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich „rechts vor links“ gelten.
- Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten.
- Die Fußgänger dürfen den Verkehr jedoch auch nicht unnötig behindern.
- Das Parken (auch entgegen der Fahrtrichtung erlaubt) außerhalb der dafür markierten

Flächen ist unzulässig (Breite der Pfl. neben Mauern, Brüstungen etc. 2,30 m!)  
Halten zum Ein- und Aussteigen bzw. zum Be- und Entladen ist außerhalb erlaubt.

- Die Anfangsbeschilderung hat so zu erfolgen, dass sie bereits auf ausreichende Entfernung vor dem Einbiegen in den Bereich wahrgenommen werden kann.
- Das Ende ist höchstens 30 m vor der nächsten Einmündung o. Kreuzung aufzustellen.



Abbildung 1: Geltungsbereich verkehrsberuhigter Bereich